

Höchstpreise für Käse.

= München, 4. Aug. Der Korrespondenz Hoffmann wird geschrieben: Mit der durch Bekanntmachung vom 31. Juli 1915 angeordneten Festsetzung von Höchstpreisen für Käse hat das Stellvertretende Generalkommando des 1. Bayerischen Armeekorps den ersten Schritt zur Regelung der Preise auf dem Mehl- und Milch-Produktenmarkt getan. Zum ersten Mal im Reiche wird der Versuch unternommen, die außerordentlich schwierigen und verwickelten Verhältnisse auf diesem Gebiete zu ordnen. Die Verordnung schreibt Höchstpreise bei Weiskäsen und Rundläsen nach Emmenthaler Art für den Erzeuger und für den Großhandel vor und schafft damit auf der einen Seite eine Grundlage zur Preisregelung für Sennereien, auf der anderen Seite eine Handhabe zur Berechnung der Verkaufspreise für Käse im Kleinhandel für das ganze Reich. Hauptproduktionsgebiet für Käse im Deutschen Reich ist neben dem württembergischen Allgäu Südbayern (Bezirk des ersten bayerischen Armeekorps). Sind aber an der Produktionsstätte die Preise, die der Erzeuger erhalten kann und der Handel beim Weiterverkauf fordern darf, festgelegt, so besteht dank der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915 im ganzen Reichsgebiete die Möglichkeit, Ueberforderungen im Kleinhandel hintanzuhalten. Dies um so mehr, als auch die Heeresverwaltung sich an die Höchstpreise hält, denn nach Paragraph 5 der Verordnung wird der Bezug von Käse für das ganze bayerische Heer durch die stellvertretende Intendantur des ersten bayerischen Armeekorps vermittelt. Außerdem muß sich bei der Einfuhr aus dem Korpsbezirk jeder Abnehmer verpflichten, dem Weiterverkauf die bezahlten Höchstpreise zugrunde zu legen. Diese Bestimmung wird auch vor einer unerwünschten Abwanderung von Käse aus dem Korpsbezirk schützen, sodaß in dieser Hinsicht weitere Vorkehrungen nicht zu treffen sein werden. Der Rückgang der Sennerei-Milchpreise, den die Preisfestsetzung für Käse im Gefolge haben wird, wird die Milchversorgung der Städte im Korpsbezirk wesentlich erleichtern und den Verwaltungsbehörden auch die Möglichkeit an die Hand geben, auf die Preisgestaltung einzuwirken, zumal dadurch die wichtige Bestimmung des Paragraph 8 Nr. 2 der Bedarf der Städte an Konsummilch vor dem Entzug zur anderweitigen Verwendung geschützt ist. Auch das Schlagrahmverbot (Paragraph 8 Nr. 3 der Verordnung) wird mit dazu beitragen, die milchlichen Verhältnisse auf dem Milchmarkte der großen Städte zu verbessern. Schließlich wird

sich auch der Preis für Butter, der in letzter Zeit eine fortgesetzt steigende Tendenz aufweist, wohl den für Käse festgesetzten Preisen anpassen müssen.